

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau
2. Informationssicherheitsverletzung
3. Computersystem
4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen
5. Versicherungssumme
6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes
7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumul Klausel
8. Ausschlüsse
9. Örtlicher Geltungsbereich
10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
11. Repräsentanten
12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls
13. Selbstbeteiligung
14. Schiedsgerichtsverfahren

II. Haftpflicht

15. Versichertes Risiko
16. Mitversicherte Personen
17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung
18. Serienschaden
19. Anrechnung von Abwehrkosten
20. Ausschlüsse

III. Eigenschaden

21. Forensische Untersuchungen
22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden
23. Wiederherstellung von Daten und Software
24. Erpressung
25. Betriebsunterbrechung
26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter
27. Versicherungsfall

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Aufbau

Soweit nachstehend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten für den Versicherungsvertrag

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (SVAHB);
- die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung (BBVerm);
- die Risikobeschreibungen, Besonderen Bedingungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung (RBE).

Die Vereinbarung dieser Besonderen Bedingungen kann sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer eigenständig, unabhängig von der Laufzeit des Vertrages, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres gekündigt werden.

2. Informationssicherheitsverletzung

Es besteht Versicherungsschutz bei Informationssicherheitsverletzungen.

Als Informationssicherheitsverletzung gelten

- die Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen (Ziffer 2.1);
- Netzwerksicherheitsverletzungen (Ziffer 2.2);
- Vertraulichkeitsverletzungen (Ziffer 2.3);
- E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard (Ziffer 2.4);
- rechtswidrige elektronische Kommunikation (Ziffer 2.5).

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche (unten Teil II. sowie für Leistungen bei Eigenschäden (unten Teil III.).

2.1 Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen

Eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist eine nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder anderen Regelungen zum Datenschutz unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten Dritter durch Versicherte. Dies gilt auch bei einer Verletzung vergleichbarer ausländischer Rechtsnormen.

2.2 Netzwerksicherheitsverletzung

Netzwerksicherheitsverletzung ist eine Verletzung der Netzwerksicherheit des Versicherungsnehmers, durch

2.2.1 Schadprogramme (Viren, Trojaner etc.), die auf den Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befindliche Software oder Daten Dritter löschen oder verändern oder den Funktionsablauf des Computersystems stören,

2.2.2 eine Übermittlung von Schadprogrammen (Viren, Trojaner etc.) durch Nutzung von Computersystemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,

2.2.3 eine Denial-of-Service Attacke auf Computersysteme des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen,

2.2.4 eine Verhinderung des autorisierten Zugangs Dritter zu ihren Daten,

2.2.5 eine unberechtigte Aneignung von Zugangscodes,

2.2.6 eine unerlaubte Zerstörung, Beschädigung, Unbrauchbarmachung oder sonstige Veränderung des Computersystems des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens durch Dritte,

2.2.7 eine unberechtigte Veränderung oder Löschung von in Computersystemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens gespeicherten Daten Dritter, oder

2.2.8 einen Diebstahl von Hardware und Software des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens zur elektronischen Datenverarbeitung durch Dritte.

2.3 Vertraulichkeitsverletzung

Eine Vertraulichkeitsverletzung ist eine Verletzung der Vertraulichkeit elektronischer Daten Dritter durch Versicherte, die sich im Verfügungsbereich des Versicherten befinden.

Dazu gehören insbesondere elektronische Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter.

2.4 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

E-Payment-Ansprüche sind Ansprüche eines E-Payment Service Providers wegen Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industry Datensicherheitsstandards (PCI-DSS).

2.5 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Rechtswidrige elektronische Kommunikation ist die rechtswidrige Veröffentlichung elektronischer Medieninhalte durch Versicherte.

3. Computersystem

Der Versicherungsschutz besteht für das Computersystem der versicherten Unternehmen. Dies beinhaltet Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern, die durch das Internet oder Intranet zugänglich oder ihrerseits durch Datenspeicherungs- oder sonstige Peripheriegeräte verbunden sind.

Dabei ist es unerheblich, ob sich das Computersystem des Versicherungsnehmers in dessen unmittelbarem Verfügungsbereich befindet oder der Versicherungsnehmer sich eines externen Dienstleisters bedient.

Bedient sich der Versicherungsnehmer eines externen Dienstleisters, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die infolge des Ausfalls, der Unterbrechung oder der Störung der Dienstleistung entstehen. Mitversichert sind Mobiltelefone, Tablet-Computer sowie "Bring your own device"-Geräte von Mitarbeitern eines versicherten Unternehmens, soweit diese Geräte verwendet werden, um auf in Satz 1 genannte Hardware, Software sowie sonstige Bestandteile von Computern oder darauf gespeicherte Daten zuzugreifen.

4. Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsschein genannten mitversicherten Unternehmen.

5. Versicherungssumme

Die Höchstersatzleistung für alle Leistungen dieser Besonderen Bedingungen beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden 250.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr.

In der Versicherung für Eigenschäden (unten Teil III.) gilt diese Summe auf Erstes Risiko.

6. Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

6.1 Erfasste Informationssicherheitsverletzungen

Versicherungsschutz besteht für während der Dauer des Versicherungsvertrages eingetretene Informationssicherheitsverletzungen. Wird eine Informationssicherheitsverletzung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

6.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Informationssicherheitsverletzungen

Der Versicherungsschutz erstreckt sich

6.2.1 beim erstmaligen Abschluss einer Cyberversicherung auch auf solche Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb eines Jahres vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind, wenn sie dem Versicherungsnehmer bis zum Vertragsabschluss nicht bekannt waren;

6.2.2 beim Versichererwechsel auch auf solche unter diesen Versicherungsvertrag fallende Informationssicherheitsverletzungen, die innerhalb der Versicherungsdauer einer unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind und die erst nach Ablauf der Nachmeldefrist der Vorversicherung bekannt geworden und über die Vorversicherung allein aus diesem Grund nicht mehr gedeckt sind.

Es besteht Versicherungsschutz im Umfang der unverbrauchten Versicherungssumme der Vorversicherung, höchstens jedoch in Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages. Die Leistungen aus dieser Regelung werden unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt dem ersten Versicherungsjahr dieses Vertrages zugeordnet.

Sind in beiden Versicherungsverträgen unterschiedliche Selbstbeteiligungen vereinbart, gilt die höhere Selbstbeteiligung.

6.2.3 Hat der Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit durch Erwerb, Fusion oder sonstige Übernahme die Mehrheit an neu hinzukommenden Unternehmen erlangt, so sind nur solche Informationssicherheitsverletzungen vom Versicherungsschutz umfasst, die nach Erwerb, Fusion oder Übernahme begangen wurden. Eine Rückwärtsversicherung bedarf der besonderen Vereinbarung.

6.3 Nachmeldefrist

Der Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen haben im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer oder den Versicherer eine Nachmeldefrist von einem Jahr, wenn die Kündigung nicht wegen Beitragszahlungsverzugs erfolgte. Innerhalb der Nachmeldefrist gemeldete Versicherungsfälle sind nur dann versichert, wenn die Informationssicherheitsverletzung vor dem Versicherungsablauf eingetreten ist. Versicherungsschutz besteht im Umfang der bei Versicherungsablauf geltenden Bedingungen und in Höhe des nicht verbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

7. Vorrangigkeit der Cyberversicherung und Kumulkausel

7.1 Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz nach den Bedingungen dieses Versicherungsvertrages und eines anderen Versicherungsvertrages (bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG oder einem anderen Versicherungsunternehmen), so geht diese Cyberversicherung vor.

7.2 Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, so steht bei gleichen Versicherungssummen (Sublimits) diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen (Sublimits) steht maximal die höhere Summe zur Verfügung.

7.3 Beruhen mehrere Versicherungsfälle

- auf derselben Ursache oder
- auf gleichen Ursachen, zwischen denen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, und besteht Versicherungsschutz für diese Versicherungsfälle im Rahmen verschiedener Bestimmungen dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Versicherungsvertrages bei der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung AG, so besteht für jeden dieser Versicherungsfälle Versicherungsschutz nur im Rahmen der für ihn vereinbarten Versicherungssumme.

Für alle diese Versicherungsfälle steht bei gleichen Versicherungssummen diese maximal einmal zur Verfügung. Bei unterschiedlichen Versicherungssummen steht unter Berücksichtigung der Zuordnung gemäß Satz 1 für alle Versicherungsfälle maximal die höhere Versicherungssumme zur Verfügung.

Sofern diese Versicherungsfälle in unterschiedliche Versicherungsjahre fallen, ist für die Bestimmung der maximalen Versicherungssumme für sämtliche Versicherungsfälle das Versicherungsjahr maßgeblich, in dem erstmalig der Versicherungsfall eingetreten ist.

8. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

8.1 Ansprüche wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalles sowie vorsätzlicher Pflichtverletzung oder wissentlichen Abweichens von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften oder Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers durch den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen.

Sind Vorsatz oder Wissentlichkeit streitig, besteht Versicherungsschutz, solange Vorsatz oder Wissentlichkeit nicht durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt sind. Erfolgt eine solche Feststellung, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und dem Versicherer sind die bis dahin von ihm erbrachten Leistungen zurückzuerstatten;

8.2 Versicherungsfälle

8.2.1 durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, innere Unruhen oder Aufstand.

Ausgeschlossen sind zudem Schäden jeglicher Art, die unmittelbar oder mittelbar auf

- Handlungen im Zuge eines Krieges (gleichgültig, ob Krieg erklärt ist oder nicht) und/oder

- anderen feindseligen Handlungen (z.B. Cyberoperationen) beruhen und zu Informationssicherheitsverletzungen führen, welche mit Mitteln der Informationstechnik verursacht werden, die von Staaten bzw. von Akteuren im Auftrag, oder unter Kontrolle eines Staates eingesetzt werden.

Ein Handeln im Auftrag oder unter Kontrolle eines Staates liegt insbesondere dann vor, wenn eine staatliche Stelle die Handlung einem anderen Staat oder in dessen Auftrag Handelnden offiziell zuschreibt.

8.2.2 durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen;

8.2.3 durch innere Unruhen;

8.3 Versicherungsfälle durch Handlungen von staatlichen Stellen, insbesondere Strafverfolgungsbehörden, Geheimdiensten oder in deren Auftrag handelnden Dritten;

8.4 Versicherungsfälle durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;

8.5 Versicherungsfälle im Zusammenhang mit

8.5.1 Computerprogrammen, die nicht betriebsfertig sind, nicht erfolgreich erprobt wurden oder die der Versicherte nicht zu nutzen berechtigt ist;

8.5.2 der Umstellung auf neue IT-Verfahren oder IT-Systeme, einschließlich deren Erprobung und Test;

8.5.3 der Wartung von IT-Systemen;

8.6 Versicherungsfälle durch Feuer, Rauch, Explosion, Blitzschlag, Wind, Wasser, Überschwemmung, Erdbeben, Vulkanausbruch, Flutwelle, Erdbeben, Hagel, höhere Gewalt oder jedes andere Naturereignis sowie von einem Sonnensturm freigesetzte elektromagnetische Impulse (EMP);

8.7 Versicherungsfälle durch einen allgemeinen Ausfall/Unterbrechung/Störung des Netzes (Strom, Internet, Telekommunikation, Störungen von Serviceleistungen des Internetproviders des Versicherungsnehmers);

8.8 Versicherungsfälle durch geplante Abschaltung von Hardware, von Datenverarbeitungsanlagen oder Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

8.9 Versicherungsfälle durch Umstände und/oder Schäden, welche zu einem Versicherungsfall führen könnten, sofern sie dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Unternehmen vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits bekannt waren;

8.10 Versicherungsfälle oder Schäden im Zusammenhang mit Luftraum-, Verkehrsüberwachungs-/leit- und -steuerungssystemen.

9. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nicht anders vereinbart, weltweit, jedoch nicht für Ansprüche

9.1 die vor einem Gericht in den USA oder Kanada geltend gemacht werden;

9.2 infolge der Verletzung US-amerikanischen oder kanadischen Rechts;

9.3 in Zusammenhang mit einer in den USA oder Kanada vorgenommenen Tätigkeit.

10. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

10.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer hat die gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften zu beachten.

Der Versicherungsnehmer hat angemessene organisatorische und technische Vorkehrungen zur Vermeidung von Störungen der Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner IT-Systeme, Komponenten oder Prozesse zu treffen, die für die Funktionsfähigkeit der von ihm betriebenen Infrastruktur maßgeblich sind. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen. Organisatorische und technische Vorkehrungen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu den Folgen eines Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der betroffenen Infrastruktur steht.

Zu den organisatorischen und technischen Vorkehrungen sind insbesondere die folgenden Sicherheitsvorschriften umzusetzen:

10.1.1 Zur baulichen Infrastruktursicherheit sind für schutzbedürftige Areale in Abhängigkeit von der Art und Größe des Unternehmens angepasste Sicherungseinrichtungen vorhanden, u. a. sind ein Brand und Einbruchschutzkonzept sowie Zutrittsregelungen und -kontrollen zu schützenswerten Räumen technisch und organisatorisch umzusetzen.

10.1.2 Alle Daten müssen in angemessenen Zeiträumen auf externen Datenträgern gesichert werden. Die Angemessenheit der Zeiträume bestimmt sich nach der Wichtigkeit der Daten. Zeiträume länger als zwei Wochen gelten in der Regel als nicht angemessen.

10.1.3 Zum Schutz vor Schadsoftware und bekannten Software-Schwachstellen sind - soweit verfügbar - auf allen IT-Systemen stets wirkungsvolle und aktuelle Schutzprogramme (Antivirensoftware) im Einsatz zu halten sowie verfügbare Sicherheits-Updates (Patches) für die gesamte Software zeitnah (spätestens zwei Wochen nach Verfügbarkeit) einzuspielen. Besonders sicherheitskritische Patches (Emergency Patches/kritische out-of-Band Patches) müssen unverzüglich nach ihrer Verfügbarkeit eingespielt werden.

10.1.4 Um die sichere Architektur und Konfiguration des Unternehmensnetzwerkes und der Schnittstellen zu gewährleisten, ist jedweder Zugang von außen in das Unternehmensnetzwerk nur über eine aktuelle Firewall zu ermöglichen.

10.1.5 Schutzbedürftige E-Mails müssen verschlüsselt und signiert werden. Dateien und Programme dürfen nur aus vertrauenswürdigen Quellen genutzt werden. Zur sicheren E-Mail- und Internet-Nutzung sind den Mitarbeitern verbindliche Richtlinien bekannt zu geben.

10.1.6 Im Falle der Nutzung mobiler IT-Systeme ist eine eigene Sicherheitsrichtlinie zur Nutzung und Anbindung der mobilen IT-Systeme einzurichten, u. a. sind mobile IT-Systeme zentral zu verwalten, zur Synchronisation von Unternehmensinformationen sichere Lösungen einzusetzen sowie Festplatten von Notebooks zu verschlüsseln.

10.2 Nachhaftung für Angaben zur Risikobeleghenheit und Versicherungsteuer

Soweit Risiken im Ausland versichert sind, wird der Versicherungsnehmer die zur Kürzung der deutschen Versicherungsteuer und erforderlichenfalls zur Berechnung und Abführung der ausländischen Versicherungsteuer, Gebühren und steuerähnlichen Abgaben relevanten Informationen oder Schätzungen für jede Prämienberechnung zur Verfügung stellen. Werden von der Steuerbehörde die Berechnungsgrundlagen angezweifelt oder steuerrechtlich abweichend bewertet und deshalb der Versicherer für die Abführung der Versicherungsteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer evtl. nachzuentrichtende Versicherungsteuer oder sonstige Abgaben.

10.3 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

- die Einhaltung aller gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften.
- Abweichungen von diesen Sicherheitsvorschriften, denen die zuständige Behörde schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Leistungspflicht nicht;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Sicherheitsvorschriften;
- die Einhaltung aller vertraglich bestimmten Obliegenheiten oder weiterer besonderer Vereinbarungen.

10.4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat nach Eintritt des Versicherungsfalls

- nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, innerhalb einer Woche - ggf. auch mündlich oder telefonisch - anzuzeigen;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Dies beinhaltet auch, dem Versicherer oder einem von ihm beauftragten Dienstleister einen Fernzugriff auf EDV-Systeme zu ermöglichen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft - auf Verlangen in Textform - zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
- vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 10.3 ebenfalls zu erfüllen - soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

11. Repräsentanten

Als Repräsentanten, deren Kenntnis und Verhalten sich der Versicherungsnehmer zurechnen lassen muss, gelten

- die Mitglieder des Vorstandes und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen) die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane;
- die Leiter der Rechtsabteilung;
- die Leiter der IT-Abteilung;
- die Leiter der Risikomanagementabteilung;
- die Datenschutzbeauftragten;
- die Leiter der Versicherungsabteilung.

12. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

13. Selbstbeteiligung

An allen Aufwendungen des Versicherers gemäß Ziffern II. und III., einschließlich der auf die Versicherungssumme anrechenbaren Kosten, beteiligt sich der Versicherungsnehmer mit 250 EUR je Versicherungsfall.

14. Schiedsgerichtsverfahren

14.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt des Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

14.1.1 Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.

14.1.2 Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

14.1.3 Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

14.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

14.3 Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26. SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

II. Haftpflicht

Der Versicherungsfall in der Haftpflichtdeckung basiert auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip).

15. Versichertes Risiko

15.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen einer während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2., die einen Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen), noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) sind, noch sich aus solchen - von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten - Schäden herleiten. Als Sachen gelten auch Geld und geldwerte Zeichen.

Als Vermögensschäden gelten auch Schäden aus dem Verlust, der Veränderung oder der Nichtverfügbarkeit elektronischer Daten Dritter.

15.2 Outgesourcte Datenverarbeitung

15.2.1 Haftung für Outsourcing-Dienstleister

Versicherungsschutz besteht für Ansprüche gemäß Ziffer 15.1, sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) verursacht wurde, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung der Daten beauftragt ist und der Versicherte für dieses gesetzlich einzutreten hat.

15.2.2 Freistellung eines Outsourcing-Dienstleisters

Versicherungsschutz besteht für Versicherte, sofern diese wegen einer für die Freistellung von Ansprüchen gemäß Ziffer 15.1, die gegen ein Unternehmen (Outsourcing-Dienstleister) geltend gemacht werden, das durch einen Versicherten mit der Verarbeitung von Daten beauftragt ist, in Anspruch genommen werden. Voraussetzung ist, dass eine Freistellungsverpflichtung des Versicherten gegenüber diesem Unternehmen besteht.

15.3 E-Payment-Ansprüche nach PCI-Standard

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht Versicherungsschutz für Ansprüche oder - abweichend von Ziffer 20.3 - Forderungen auf Zahlung einer Vertragsstrafe, die von einem E-Payment Service Provider wegen der Verletzung eines veröffentlichten Payment Card Industrie Datensicherheitsstandards (PCI-DSS) geltend gemacht werden.

15.4 Rechtswidrige elektronische Kommunikation

Für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Unternehmen besteht - abweichend von Ziffer 20.1 - für durch sie veröffentlichte elektronische Medieninhalte Versicherungsschutz für Ansprüche wegen

- Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen und
- Urheberrechts- und Markenrechtsverletzungen, sofern der Versicherungsnehmer nachweislich vorab eine Nachforschung durch geeignete externe Fachleute (z. B. Patentanwalt, Rechtsanwalt) hat durchführen lassen,

und daraus resultierende Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht.

16. Mitversicherte Personen

Mitversichert sind

16.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers, der mitversicherten Unternehmen und sämtliche übrigen Betriebsangehörigen in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen;

16.2 die aus den Diensten des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen ausgeschiedenen gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen und die übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Unternehmen.

17. Versicherungsfall und Umstandsmeldung

17.1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen aufgrund einer tatsächlichen oder behaupteten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn ein Anspruch in Textform erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer in Textform mitteilt, einen Anspruch zu haben.

17.2 Umstandsmeldung

17.2.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages das Recht, dem Versicherer Umstände vorsorglich zu melden, wenn ihm konkrete Informationen zu Informationssicherheitsverletzungen vorliegen, nach denen eine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich ist.

17.2.2 Erforderlich für eine wirksame Umstandsmeldung sind eine genaue Beschreibung der Umstände und Angaben über die Art und Höhe des möglichen Vermögensschadens, Zeit, Ort und Art der Informationssicherheitsverletzung, ihre Entdeckung und der potentiellen Anspruchsteller. Die Umstandsmeldung hat in Textform zu erfolgen. Die Anzeige eines Versicherungsfalles aus einem anderen Vertragsteil (Abschnitt III) gilt auch als Umstandsmeldung im Sinne der Ziffer 17.2.

17.2.3 Für den Fall einer Inanspruchnahme gilt der Versicherungsfall als bereits im Zeitpunkt der vorsorglichen Meldung der Umstände eingetreten. Werden angezeigte Umstände später erneut angezeigt, gilt ein eventueller Versicherungsfall als im Zeitpunkt der ersten Meldung eingetreten.

17.2.4 Die Bestimmungen über die Nachmeldefrist, Ziffer 6.3, bleiben unberührt.

18. Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Informationssicherheitsverletzung, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurde,
 - aufgrund mehrerer Informationssicherheitsverletzungen, welche durch eine oder mehrere Personen begangen wurden, sofern diese Informationssicherheitsverletzungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,
- als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Anspruch geltend gemacht wurde.

19. Anrechnung von Abwehrkosten

Aufwendungsersatz für Abwehrkosten mit Ausnahme der eigenen Kosten des Versicherers wird auf die Versicherungssumme angerechnet.

20. Ausschlüsse

Ergänzend zu Ziffer 8 gelten folgende Ausschlüsse:

20.1 Verletzung von Immaterialgüterrechten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von oder im Zusammenhang mit

- Plagiaten oder Verletzungen von Patenten, Markenrechten, Urheberrechten und anderen Formen von geistigem Eigentum;
- Lizenzen oder Lizenzgebühren;
- Wettbewerbs- und Kartellrechtsverletzungen;
- Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Ansprüche aus Ziffer 2.5 in Verbindung mit Ziffer 15.3 bleiben hiervon unberührt.

20.2 Unrechtmäßig erhobene Daten

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit der unrechtmäßigen Erhebung von Daten durch Versicherte.

Ansprüche aus Ziffer 2.1 bleiben hiervon unberührt.

20.3 Strafen und Entschädigungen mit Strafcharakter

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit Geldstrafen, Vertragsstrafen, Bußen oder Entschädigungen mit Strafcharakter (z. B. punitive oder exemplary damages).

Ansprüche aus Ziffer 2.4 bleiben hiervon unberührt.

20.4 Wertpapierrechtsverstöße

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche im Zusammenhang mit

20.4.1 der Verletzung rechtlicher Bestimmungen, die das Angebot oder die Emission von oder den Handel mit Wertpapieren regeln, wie zum Beispiel das Wertpapierhandelsgesetz, Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, Wertpapierprospektgesetz, Vermögensanlagegesetz sowie vergleichbare in- und ausländische Vorschriften;

20.4.2 der fehlerhaften Darstellung der finanziellen Situation einer versicherten Gesellschaft, insbesondere in der Bilanz, im Geschäftsbericht oder im Rahmen von sonstigen Kapitalmarktinformationen.

20.5 Produkt- und Leistungsrisiko

Der Versicherungsschutz umfasst keine Ansprüche wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer oder von mitversicherten Unternehmen in Verkehr gebrachte Produkte, Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Ansprüche aus Ziffer 2 bleiben hiervon unberührt.

III. Eigenschaden

21. Forensische Untersuchungen

21.1 Im Falle hinreichender tatsächlicher Anhaltspunkte einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Honorare, Auslagen und Aufwendungen eines vom Versicherer benannten Unternehmens für forensische Untersuchungen, um festzustellen, ob und gegebenenfalls welche Informationssicherheitsverletzung vorliegt, wodurch diese verursacht wurde und für Empfehlungen zur Vorbeugung oder Reaktion auf derartige Informationssicherheitsverletzungen. Für andere unabhängige Unternehmen für forensische Untersuchungen werden oben genannte Kosten übernommen, sofern der Versicherer deren Beauftragung im Vorfeld zugestimmt hat.

21.2 Stellt sich durch die forensischen Untersuchungen heraus, dass eine versicherte Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 nicht vorgelegen hat, so trägt der Versicherer die Kosten zu 50 %.

21.3 Aufwendungen zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können, sind ausschließlich über Ziffer 23 versichert.

22. Benachrichtigung von Betroffenen und Datenschutzbehörden

22.1 Im Falle von Informationssicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für angemessene und notwendige Aufwendungen (Ermittlung, Informationsaufbereitung, Versendung, Anzeigenschaltung etc.) zur Benachrichtigung der Betroffenen und der zuständigen Datenschutzbehörden, sofern jeweils eine gesetzliche Verpflichtung zur Benachrichtigung besteht.

Der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen hat die Wahl eines Rechtsanwalts vorab mit dem Versicherer abzustimmen. Der Versicherer übernimmt die Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz oder entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen. Eine darüber hinausgehende Kostenübernahme im Rahmen von Honorarvereinbarungen bedarf der Zustimmung des Versicherers.

22.2 Der Versicherer übernimmt nach vorheriger Zustimmung auch die angemessenen und notwendigen Kosten für die Einschaltung eines Krisenmanagementberaters oder PR-Beraters.

23. Wiederherstellung von Daten und Software

23.1 Im Falle von Netzwerksicherheitsverletzungen gemäß Ziffer 2.2 besteht Versicherungsschutz für notwendige Aufwendungen

23.1.1 zur Feststellung, ob Daten und Software, welche sich in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen befanden, wiederhergestellt, erneut erfasst oder neu erhoben werden können;

23.1.2 zur Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Software gemäß Ziffer 23.4, wenn die Löschung, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten und Software unvorhergesehen eingetreten ist.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben, noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

23.2 Versicherte und nicht versicherte Daten und Software Versichert sind Daten und Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen berechtigt ist, soweit sich diese in den IT-Systemen des Versicherungsnehmers oder eines mitversicherten Unternehmens befinden.

Nicht versichert sind Daten und Software, die sich nur im Arbeitsspeicher einschließlich Zwischenspeicher befinden.

23.3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

23.3.1 geplante Abschaltung der Hardware, der Datenverarbeitungsanlagen oder der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen;

23.3.2 die Einführung neuer IT-Verfahren, IT-Systeme oder Software;

23.3.3 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;

23.3.4 Erpressung, soweit nicht in Ziffer 24 versichert.

23.4 Leistungen

Entschädigt werden die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustands der Daten und Software notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

- maschinelle Wiedereingaben aus Sicherheitsdatenträgern;
- Wiederbeschaffung und Wiedereingaben oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung und Informationsbeschaffung);
- Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- Wiedereingaben von Programmdateien von Individualprogrammen und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer oder mitversicherten Unternehmen vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen die Verwendung von Daten oder Software zulässt oder solche selbst verwendet, die nach Ziffer 23.2. nicht versichert sind;
- die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- Fehlerbeseitigungskosten in Software;
- Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe von Daten und Software nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt des Schadens;
- sonstige Vermögensschäden.

24. Erpressung

24.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für die Erpressung (§ 253 StGB) durch Dritte wegen des Ausspähens, Abfangens, Sperrens oder Veränderns von Daten im Zusammenhang mit einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2. Als Informationssicherheitsverletzung gilt auch die angedrohte unberechtigte Veröffentlichung von personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Unternehmen.

24.2 Der Versicherungsschutz umfasst

- Wiederherstellungskosten im Sinne von Ziffer 23., auch nach Einsatz von Ransomware,
- die mit dem Krisenberater im Voraus abgestimmten Erpressungsgelder (auch Kryptowährungen inkl. der Kosten für die Erlangung solcher Währung), die unmittelbar aufgrund einer angedrohten oder

zur Beendigung einer Informationssicherheitsverletzung von einem Versicherten gezahlt werden und

- die angemessenen Gebühren und Auslagen eines vom Versicherer benannten Krisenberaters oder eines anderen, mit vorheriger Zustimmung des Versicherers beauftragten unabhängigen Krisenberaters, die während einer Erpressung unter anderem durch Reise-, Unterbringungs-, Übersetzungs- und Kommunikationskosten entstehen.

24.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um das Bestehen des Versicherungsschutzes gemäß dieser Ziffer 24 geheim zu halten.

Wird erstmals eine Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 angedroht, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet

- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater unverzüglich hierüber zu informieren und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen;
- die zuständigen Ermittlungsbehörden hierüber zu informieren oder dem beauftragten Krisenberater die Genehmigung zur Weitergabe dieser Informationen zu geben;
- den Versicherer und den beauftragten Krisenberater über alle Entwicklungen umfassend zu informieren und auf dem Laufenden zu halten.

Im Falle einer Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 26 SVAHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

24.4 Nicht versichert sind, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, Schäden durch eine angedrohte Verletzung der Informationssicherheit, welche durch eine Behörde oder eine andere staatliche Institution ausgesprochen wird.

25. Betriebsunterbrechung

25.1 Im Falle einer Informationssicherheitsverletzung im Sinne von Ziffer 2 besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, wenn die Betriebsunterbrechung länger als 24 Stunden dauert (zeitliche Selbstbeteiligung).

25.2 Eine Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn infolge der Informationssicherheitsverletzung elektronische Daten oder informationsverarbeitende Systeme des Versicherungsnehmers nicht zur Verfügung stehen oder nicht die übliche Leistung erbringen und daraus ein Unterbrechungsschaden entsteht.

25.3 Der Unterbrechungsschaden ist der Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten, die im Zeitraum der Betriebsunterbrechung, längstens jedoch der Haftzeit, durch den Versicherungsnehmer erwirtschaftet werden können.

25.4 Der Versicherer leistet nach Ablauf der zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß Ziffer 25.1 für die volle Dauer der Betriebsunterbrechung eine pauschale Entschädigung je Tag der Betriebsunterbrechung in der im Versicherungsschein dokumentierten Höhe, längstens für die Dauer von 180 Tagen (Haftzeit).

25.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit die Dauer des Unterbrechungsschadens verlängert wird durch

- außergewöhnliche, während der Unterbrechung hinzutretende Ereignisse, mit deren Eintritt als Folge der Informationssicherheitsverletzung nicht gerechnet werden muss;
- behördliche Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- fehlende finanzielle Mittel;
- anlässlich der Informationssicherheitsverletzung vorgenommene Veränderungen oder Verbesserungen;
- einen Sach- oder Personenschaden.

25.6 Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - teilweise abweichend von Ziffer 7 SVAHB - ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Unterbrechungsschäden

- durch eine geplante Löschung oder Veränderung von elektronischen Daten;
- durch den Einsatz ungetesteter oder für den Einsatzzweck nicht freigegebener informationsverarbeitender Systeme oder Verfahren sowie Software;
- durch die Verwendung von informationsverarbeitenden Systemen oder Verfahren sowie Software, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist;
- durch Softwarefehler, welche keine Sicherheitslücke darstellen;

- aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Beschlagnahme, Verstaatlichung, Zerstörung stehenden oder sonstigen Maßnahme durch eine Behörde oder einer anderen staatlichen Institution sowie
- Rechtskosten oder Ansprüche Dritter aufgrund von oder im Zusammenhang mit einer Betriebsunterbrechung.

26. Vermögensschäden durch strafbare Handlungen Dritter

Besteht für einen Versicherungsfall Versicherungsschutz sowohl über die Ziffern 21 bis 25 als auch über diese Ziffer, finden ausschließlich die Ziffern 21 bis 25 Anwendung. In diesem Fall besteht über diese Ziffer kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch dann, wenn die Entschädigung aus den Ziffern 21 bis 25 sublimitiert oder durch Selbstbeteiligungen eingeschränkt ist.

26.1 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, unmittelbar entstanden sind.

26.2 Der Versicherer leistet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Unternehmen Entschädigung für Schäden am Vermögen, die diesen von einem außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, mittelbar entstanden sind,

- weil durch einen außenstehenden Dritten durch eine Netzwerksicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2.2, welche einen Straftatbestand im Sinne des Strafgesetzbuches erfüllt, eine Vertrauensperson irrtümlich dazu verleitet wurde, Zahlungen oder Überweisungen zu veranlassen oder
- weil ein außenstehender Dritter Daten verwendet, die er durch die Netzwerksicherheitsverletzung z. B. durch Phishing oder Pharming erlangt hat.

Voraussetzung für die Ersatzpflicht des Versicherers nach Ziffern 26.1 und 26.2 ist in jedem Fall, dass die Handlung des außenstehenden Dritten in der Absicht erfolgt ist, sich oder einen anderen Dritten rechtswidrig zu bereichern.

26.3 Vertrauenspersonen sind

26.3.1 die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführung, der Aufsichtsorgane und Beiräte eines versicherten Unternehmens, sofern sie nicht mit mehr als 25 % an dem versicherten Unternehmen beteiligt sind;

26.3.2 sämtliche übrigen bei dem Versicherungsnehmer Beschäftigten sowie die für ihn ehrenamtlich oder nebenberuflich tätigen Personen;

26.3.3 Zeitarbeitskräfte, die auf Basis des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für den Versicherungsnehmer tätig sind;

26.3.4 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Angestellte, die im Auftrag eines versicherten Unternehmens für dieses berufliche Dienstleistungen erbringen;

26.3.5 Personen, die im Auftrag oder auf Veranlassung des Versicherungsnehmers oder eines von ihm beauftragten Unternehmens tätig sind oder sich berechtigt in den Räumen oder auf dem Betriebsgelände des versicherten Unternehmens aufhalten (z. B. IT-Service-Mitarbeiter, Sicherheits-, Wartungs- und Reinigungspersonal).

26.4 Außenstehende Dritte sind Personen, mit denen zu keinem Zeitpunkt ein Vertragsverhältnis bestand.

27. Versicherungsfall

27.1 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffern 21 bis 23 ist der Eintritt der jeweils dort benannten Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 während der Dauer des Vertrages.

27.2 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 24 ist die erstmalige Androhung einer Informationssicherheitsverletzung gemäß Ziffer 2 durch einen Dritten während der Dauer des Vertrages.

27.3 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 25 ist die erstmalige Entdeckung der strafbaren Handlung des außenstehenden Dritten durch den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen während der Dauer des Vertrages.

27.4 Versicherungsfall bei Eigenschäden gemäß Ziffer 26 ist die erstmalige Entdeckung der strafbaren Handlung des außenstehenden Dritten durch den Versicherungsnehmer oder ein mitversichertes Unternehmen während der Dauer des Vertrages.